Bundesrat **Drucksache** **672/26**

18.11.26

Antrag
der Länder Bayern, Schleswig-Holstein

Entschließung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)

Der Bayerische Ministerpräsident München, 17. November 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß den Beschlüssen der Bayerischen Staatsregierung sowie der Landesregierung Schleswig-Holstein wird die als Anlage beigefügte

> Entschließung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1070. Sitzung am 20. November 2026 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Entschließung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)

Medienvielfalt, faire Wettbewerbsbedingungen und Zugang zu verlässlichen Informationen als zentrales Ziel der Länder

1. Der Bundesrat ist sich mit der Europäischen Kommission darin einig, dass freie, unabhängige und plurale Medien unverzichtbare Eckpfeiler für den demokratischen Diskurs sind. Sie haben fundamentale Bedeutung für die Demokratie und sind für eine rechtsstaatlich verfasste Gesellschaft unverzichtbar. Die Schaffung eines Rechtsrahmens für freie, unabhängige und plurale Medien ist eine zentrale Aufgabe, der die Länder unter kontinuierlicher Evaluierung der Medienordnung zielgerichtet nachkommen.

2. Der Bundesrat betont, dass die fortschreitende Digitalisierung, die zunehmende Bedeutung sozialer Medien sowie der Einsatz künstlicher Intelligenz die Rahmenbedingungen der öffentlichen Meinungsbildung in den Mitgliedstaaten grundlegend verändert haben. Insbesondere algorithmische Empfehlungssysteme sowie KI-gestützte Dienste gewinnen zunehmend an Bedeutung für den Zugang zu Informationen und können maßgeblichen Einfluss darauf nehmen, welche Inhalte für Nutzerinnen und Nutzer sichtbar und zugänglich sind. Ziel der Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) muss es sein, den Zugang zu verlässlichen Informationen zu sichern und gleichzeitig faire Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure des audiovisuellen Medienmarktes zu schaffen. Der Bundesrat begrüßt deshalb die geplante Überarbeitung der AVMD-Richtlinie und hebt seine Bereitschaft hervor, die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union konstruktiv und zielorientiert zu begleiten.

Erhalt der AVMD-Richtlinie als passgenauer europäischer Rechtsrahmen für Medien

3. Der Bundesrat hebt hervor, dass ein europäischer, auf den Binnenmarkt ausgerichteter Rechtsrahmen die besondere Stellung der Medien berücksichtigen und ihr Rechnung tragen muss. Mediendienste tragen mit ihren Inhalten zur Meinungsbildung bei, und bilden ein wesentliches Element des gesellschaftlichen Diskurses. Sie sind deshalb nicht lediglich ein potenziell harmonisierungsbedürftiges „Wirtschaftsgut“, sondern untrennbar Teil der gewachsenen Kultur der Mitgliedstaaten. Der europäische Rechtsrahmen muss die besondere Stellung der Medien in den Mitgliedstaaten und im Kompetenzgefüge der europäischen Verträge widerspiegeln. Neben den horizontalen Marktregeln braucht es hierzu ein sektorspezifisches

Instrument wie die AVMD-Richtlinie, die als lex specialis die Grundlagen für freie, plurale und wirtschaftlich tragfähige Medien in der Europäischen Union sichert. Nur durch ein einheitliches Regelwerk, das alle relevanten Dienste in ihrer Verantwortung umfasst, ist ein wirksamer und zugleich fairer Rahmen sicherzustellen. Eine Aufteilung wesentlicher Regelungsgegenstände der AVMD-Richtlinie auf verschiedene horizontale Rechtsakte würde zu einer Schwächung des Mediensektors führen.

4. Der Bundesrat sieht es als erforderlich an, die AVMD-Richtlinie als sektorspezifisches Medienregulierungsinstrument zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei ist insbesondere eine kohärente Abstimmung mit bestehenden und geplanten Rechtsakten der Europäischen Union sicherzustellen, um Doppelregulierung zu vermeiden. Hierzu zählen namentlich das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act), die Verordnung über künstliche Intelligenz (AI Act), die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie) sowie die Vorschläge für einen EU KIDS Act und einen Digital Fairness Act . Zugleich sind bestehende Schutzlücken wirksam zu schließen.

Wahrung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten

5. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, dass Medien kein beliebiges Wirtschaftsgut sind, und die Zuständigkeit der Europäischen Union für einen Rechtsrahmen für Mediendienste nicht allein mit der Verwirklichung des Binnenmarktes (Artikel 114 AEUV) begründet werden kann. Rechtsetzung in diesem Bereich ist stets auch an der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Entfaltung der Kultur und Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt (Artikel 167 Absatz 5 AEUV) zu messen, deren Teil die Medien sind.

6. Die Länder treten entschieden dafür ein, die AVMD-Richtlinie auch weiterhin in Form einer Richtlinie fortzuführen. Dies stellt den erforderlichen, aber auch ausreichenden Rahmen dar, um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und das Subsidiaritätsprinzip zu wahren. Insbesondere die Aufsicht über Inhalte muss zwingend, auch in der Plattformwelt, durch staatsferne und unabhängige Stellen erfolgen; sie darf nicht über eine Verordnung zentralisiert werden, sondern muss weiter den nationalen Stellen vorbehalten sein. Kulturellen Besonderheiten muss Rechnung getragen werden können, erforderliche Umsetzungsspielräume müssen daher erhalten bleiben.

Regelungsgegenstände einer Revision der AVMD-Richtlinie

7. Ein kohärenter Rechtsrahmen, der kommunikative Chancengleichheit und faire Wettbewerbsbedingungen sichern soll, muss alle relevanten Dienste, erfassen. Der Anwendungsbereich einer fortentwickelten AVMD-Richtlinie sollte daher auf neue digitale Akteure erweitert werden, um neue Erscheinungsformen medialer Kommunikation zu erfassen. So verbreiten auch Anbieter großer Online-Plattformen, Influencer, Content Creatoren sowie gegebenenfalls Anbieter bestimmter KI-Angebote audiovisuelle Inhalte und tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Vergleichbare Marktrisiken müssen vergleichbar reguliert und faire Wettbewerbsbedingungen angestrebt werden. Regulierung sollte technologieneutral und zugleich hinreichend flexibel ausgestaltet sein, um auch auf zukünftige technologische und gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können.

8. Nicht mehr zeitgemäße quantitative Werbebeschränkungen sollten auf den Prüfstand gestellt werden. Zugleich können qualitative Werbestandards, die auch für neue digitale Marktakteure gelten, den Verbraucher- und Jugendschutz maßgeblich stärken.

9. Der Bundesrat misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum erhebliche Bedeutung bei. Minderjährige müssen vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten besser geschützt werden. Dabei muss gewährleistet bleiben, dass die Mitgliedstaaten auch künftig eigene Jugendschutzstandards inhaltlicher Art, insbesondere betreffend entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, festlegen und weiterentwickeln können. Im kohärenten Zusammenspiel mit den strukturellen Ansätzen des Digital Services Act sowie im Besonderen des durch die Europäische Kommission vorgeschlagenen EU Kids Act kann auf diese Weise ein umfassender Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entstehen.

10. Zur Sicherung der demokratischen Meinungsbildung müssen journalistisch-redaktionelle Medienangebote auf sehr großen Online-Plattformen, in Suchmaschinen und KI-generierten Inhalten auffindbar sein, damit alle Bürger Zugang zu vielfältigen Angeboten im digitalen Umfeld haben. Der Bundesrat spricht sich in diesem Sinne dafür aus, Auffindbarkeitsregelungen zu schaffen, von denen grundsätzliche alle Medienarten profitieren können. Im Zuge zunehmender Medienkonvergenz sind sämtliche Mediengattungen prägend für die öffentliche Meinungsbildung.

11. Der Bundesrat bekennt sich zum Herkunftslandprinzip als Grundpfeiler des europäischen Binnenmarktes. Gleichzeitig sieht er Anpassungsbedarf, um die Durchsetzung medienrechtlicher Vorgaben bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu verbessern. Insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen Jugendschutzvorschriften müssen Mitgliedstaaten diesen schnell, effektiv und praktikabel begegnen können, auch wenn die verantwortlichen Anbieter nicht in Deutschland ansässig sind.

12. Der Bundesrat spricht sich für die Stärkung des Kontaktausschusses als Forum für einen kontinuierlichen Dialog zu grundlegenden Fragen der europäischen Medienpolitik unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und seine regelmäßige Einberufung zu allen Themen der AVMD-Richtlinie aus.

Verfahrensbezogene Anliegen

13. Der Bundesrat legt zugrunde, dass die Bundesregierung diese Stellungnahme maßgeblich berücksichtigt (Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 GG, § 5 Absatz 2 EUZBLG). Er bringt seine Erwartung zum Ausdruck, dass die Bundesregierung den Ländern für die Beratungen auf Ebene der Europäischen Union zu diesem Gegenstand die Verhandlungsführung überträgt, da eine Revision der AVMD-Richtlinie im Schwerpunkt die ausschließlichen Befugnisse der Länder zur Gesetzgebung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und für Deutschland betrifft (Artikel 23 Absatz 6 GG, § 6 Absatz 2 EUZBLG).

14. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Europäische Kommission.